

I. Änderung
der Satzung der Ortsgemeinde Wagenhausen
über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von
Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 14. Juli 2003

Der Gemeinderat hat aufgrund § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Wagenhausen über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 14. Juli 2003 beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelnen Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Wagenhausen, den 14. Juli 2003

Ortsgemeinde Wagenhausen




(Heinz-Werner Hendges)
Ortsbürgermeister